

## **Besondere Geschäftsbedingungen für das Sorglospaket („BGB Sorglospaket“) (FN 202189 m)**

Stand 29.4.2026

### **Vertragsgrundlage**

Diese besonderen Geschäftsbedingungen ergänzen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), abrufbar unter <https://www.edugroup.at/agb.html>.

Im Anwendungsbereich dieser besonderen Geschäftsbedingungen sind diese vorrangig zu den AGB anwendbar.

### **Dienstbeschreibung**

Eine detaillierte Beschreibung unserer Leistungen im Rahmen der Sorglospaket-Aktion finden Sie am Angebot.

### **Begriffsbestimmung**

Als „Basisvertrag“ im Sinne dieser Bestimmung wird der zwischen dem Kunden und der Education Group bestehende Vertrag über die Bereitstellung eines Internetanschlusses (einschließlich sämtlicher damit verbundener Dienste und Leistungen) bezeichnet. Sämtliche nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf diesen Basisvertrag und das ergänzend buchbare Zusatzpaket „Sorglospaket“.

Als „Wirksamwerden“ des Zusatzpaketes gilt der auf die Aktivierung des Sorglospaketes folgende Monatserste.

## **I. Allgemeines**

**(1)** Der Kunde hat die Möglichkeit, ergänzend zum Basisvertrag das Zusatzpaket „Sorglospaket“ zuzubuchen. Das Zusatzpaket stellt eine eigenständige Zusatzvereinbarung zum Basisvertrag dar; der Basisvertrag bleibt in seinem Bestand davon unberührt, soweit in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Die konkreten Leistungen des Sorglospaketes – insbesondere die Preisgarantie während der Laufzeit sowie die Verdoppelung der Bandbreite nach Maßgabe der Performance der Firewall vor Ort – ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

**(2)** Mit Zubuchung des Zusatzpaketes wählt der Kunde eine der im Angebot hinterlegten Mindestvertragslaufzeitoptionen.

Die gewählte Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Wirksamwerden des Zusatzpaketes.

## **II. Mindestvertragslaufzeit**

**(3) Besteht zum Zeitpunkt der Zubuchung noch eine aufrechte Mindestvertragslaufzeit des Basisvertrages, so wird diese durch die gemäß Abs. 2 gewählte Laufzeit ersetzt. Die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit des Basisvertrages verlängert sich somit auf die gewählte Laufzeit, gerechnet ab Wirksamwerden des Zusatzpaketes. Eine noch bestehende kürzere Restlaufzeit des Basisvertrages geht in der neuen Mindestvertragslaufzeit auf. Ist die derzeit bestehende Restlaufzeit des Basisvertrages größer als 36 Monate, so kann ausschließlich eine Mindestvertragslaufzeit von 60 Monaten gewählt werden.**

**Beispiel zur Verdeutlichung:** Der Basisvertrag weist zum Zeitpunkt der Zubuchung noch eine verbleibende Mindestvertragslaufzeit von acht (8) Monaten auf. Der Kunde wählt als Mindestvertragslaufzeit 36 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit des Basisvertrages beträgt ab Wirksamwerden des Zusatzpaketes nunmehr sechsunddreißig (36) Monate – nicht acht (8) Monate zuzüglich sechsunddreißig (36) Monate.

**(4) Besteht zum Zeitpunkt der Zubuchung keine aufrechte Mindestvertragslaufzeit des Basisvertrages mehr** (d. h. der Basisvertrag befindet sich bereits in der Phase der unbefristeten Verlängerung), so wird durch die Zubuchung des Zusatzpaketes eine neue Mindestvertragslaufzeit in Höhe der gemäß Abs. 2 gewählten Laufzeit begründet. Diese tritt an die Stelle der abgelaufenen ursprünglichen Mindestvertragslaufzeit.

***Beispiel zur Verdeutlichung:** Die ursprünglich vereinbarte Mindestvertragslaufzeit des Basisvertrages von vierundzwanzig (24) Monaten ist bereits abgelaufen; der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit weiter. Der Kunde bucht das Zusatzpaket zu und wählt 60 Monate als Mindestvertragslaufzeit. Ab Wirksamwerden des Zusatzpaketes gilt eine neue Mindestvertragslaufzeit von sechzig (60) Monaten.*

**(5) Die gemäß Abs. 2 gewählte Mindestvertragslaufzeit gilt einheitlich sowohl für das Zusatzpaket „Sorglospaket“ als auch für den Basisvertrag.** Während der laufenden Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung weder des Basisvertrages noch des Zusatzpaketes zulässig.

### **III. Indexanpassung (Wertsicherung)**

#### **A. Anwendbare Wertsicherungsklausel**

**(6)** Enthält der Basisvertrag bereits eine Indexanpassungsvereinbarung, so gilt Abs. 8.

**(7) Enthält der Basisvertrag keine Indexanpassungsvereinbarung, so wird mit Zubuchung des Zusatzpaketes abweichend von Punkt (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Education Group in beidseitigem Einvernehmen folgende Wertsicherungsklausel für den Basisvertrag vereinbart:**

Die Entgelte des Basisvertrages werden einmal pro Kalenderjahr angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils im **Jänner** eines jeden Kalenderjahres und wird ab der **ersten Quartalsrechnung** des betreffenden Kalenderjahres verrechnet.

Grundlage der Anpassung ist der **Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015)**, herausgegeben von der Bundesanstalt Statistik Austria (bzw. einer an deren Stelle tretenden Nachfolgeeinrichtung).

Die Berechnung der Anpassung erfolgt auf Basis der Differenz zwischen dem von der Statistik Austria für den **Monat Oktober des vorvergangenen Kalenderjahres** und dem für den **Monat Oktober des vergangenen Kalenderjahres** verlautbarten Indexwert (VPI 2015). Die prozentuelle Veränderung zwischen diesen beiden Werten wird auf die zum Anpassungszeitpunkt geltenden Basisvertragsentgelte angewendet. Die Berechnung richtet sich nach den Vorgaben der Statistik Austria (Handbuch für den Wertsicherungsrechner).

Ausgangsbasis (Basisindexwert) ist der für den Monat Oktober des dem Wirksamwerden des Zusatzpaketes vorangegangenen Kalenderjahres verlautbarte Indexwert (VPI 2015).

Die erstmalige Anpassung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zusatzpaketes: Wird das Zusatzpaket im **1., 2. oder 3. Quartal** eines Kalenderjahres wirksam (Wirksamwerden im Zeitraum Jänner bis einschließlich September), erfolgt die erstmalige Indexanpassung im Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres. Wird das Zusatzpaket im **4. Quartal** eines Kalenderjahres wirksam (Wirksamwerden im Zeitraum Oktober bis einschließlich Dezember), erfolgt die erstmalige Indexanpassung erst im Jänner des übernächsten Kalenderjahres.

***Beispiele:** Wirksamwerden am 15. März 2026 (Q1) → erstmalige Anpassung im Jänner 2027. Wirksamwerden am 1. Juli 2026 (Q3) → erstmalige Anpassung im Jänner 2027. Wirksamwerden am 15. November 2026 (Q4) → erstmalige Anpassung erst im Jänner 2028.*

Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlaubar werden, tritt an seine Stelle der von der Statistik Austria (bzw. einer an deren Stelle tretenden Nachfolgeeinrichtung) zu diesem Zeitpunkt als Nachfolgeindex verlaubarte Index. Sollte kein ausdrücklicher Nachfolgeindex bestimmt sein, tritt an die Stelle des VPI 2015 jener von der Statistik Austria verlaubarte Index, der dem VPI 2015 nach Art der Berechnung und Aussagekraft am nächsten kommt.

Die Anpassung erfolgt sowohl bei Erhöhung als auch bei Senkung des Indexwertes (beiderseitige Wertsicherung).

Diese Wertsicherungsklausel wird mit Wirksamwerden des Zusatzpaketes vereinbart, entfaltet ihre Wirkung jedoch erstmals ab dem auf die Beendigung des Zusatzpaketes folgenden Abrechnungszeitraum (vgl. Abs. 10).

## B. Einfrieren der Indexanpassung

(8) Für die Dauer des aufrechten Zusatzpaketes „Sorglospaket“ wird die im Basisvertrag vereinbarte Indexanpassung ausgesetzt (eingefroren). Das bedeutet: Die Indexanpassung wird während der Laufzeit des Zusatzpaketes weder berechnet noch dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine rechnerische Fortschreibung des Index findet nicht statt (vgl. Abs. 10).

(9) Enthält der Basisvertrag keine Indexanpassungsvereinbarung und wird eine solche durch die Zubuchung des Zusatzpaketes gemäß Abs. 7 neu begründet, so ist diese während der Laufzeit des Zusatzpaketes ebenfalls ausgesetzt. Die neu begründete Wertsicherungsklausel entfaltet ihre Wirkung erstmals ab dem auf die Beendigung des Zusatzpaketes folgenden Abrechnungszeitraum (vgl. Abs. 10).

## C. Entgelt des Basisvertrages nach Wegfall des Zusatzpaketes

(10) Mit Beendigung des Zusatzpaketes – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten ab dem auf die Beendigung folgenden Abrechnungszeitraum folgende Regelungen:

a) Enthielt der Basisvertrag bereits eine Indexanpassungsvereinbarung (Abs. 6): Das Entgelt des Basisvertrages entspricht jenem Betrag, der zum Zeitpunkt der Aktivierung des Zusatzpaketes gegolten hat (eingefrorener Betrag). Ab diesem Zeitpunkt unterliegt das Entgelt wieder der regulären Indexanpassung gemäß Basisvertrag. Maßgeblicher Ausgangswert für die Wiederaufnahme der Indexanpassung ist der eingefrorene Betrag.

b) Enthielt der Basisvertrag keine Indexanpassungsvereinbarung (Abs. 7): Das Entgelt des Basisvertrages entspricht jenem Betrag, der zum Zeitpunkt der Aktivierung des Zusatzpaketes gegolten hat. Ab dem auf die Beendigung folgenden Abrechnungszeitraum unterliegt dieses Entgelt erstmals der gemäß Abs. 7 vereinbarten Indexanpassung auf Basis des VPI 2015. Maßgeblicher Ausgangswert (Basisindexwert) ist der für den Monat Oktober des dem Ende des Zusatzpaketes vorangegangenen Kalenderjahres verlaubliche Indexwert (VPI 2015). Die erstmalige Anpassung erfolgt im Jänner des auf die Beendigung des Zusatzpaketes folgenden Kalenderjahres; fällt die Beendigung in das 4. Quartal eines Kalenderjahres (Oktober bis Dezember), erfolgt die erstmalige Anpassung im Jänner des übernächsten Kalenderjahres.

**Beispiel (Basisvertrag mit bestehender Valorisierung):** Das monatliche Basisentgelt beträgt bei Zubuchung des Sorglospaketes EUR 1.050,00 (bereits indexangepasst). Während der 36-monatigen Laufzeit des Sorglospaketes bleibt das Entgelt bei EUR 1.050,00 eingefroren – es findet keine Berechnung und keine Verrechnung einer Indexanpassung statt. Nach Wegfall des Sorglospaketes beträgt das Entgelt weiterhin EUR 1.050,00, und ab diesem Zeitpunkt greift die reguläre Indexanpassung gemäß dem Basisvertrag wieder.

**Beispiel (Basisvertrag ohne bisherige Valorisierung):** Das monatliche Basisentgelt beträgt bei Zubuchung EUR 1.000,00. Der Basisvertrag enthielt keine Wertsicherungsklausel. Durch die Zubuchung des Sorglospaketes wird die Indexanpassung gemäß Abs. 7 vereinbart, jedoch während der Laufzeit des Sorglospaketes nicht angewendet. Das Entgelt bleibt während der gesamten Laufzeit bei EUR 1.000,00. Nach Wegfall des Sorglospaketes (z. B. Ende März 2029) unterliegt das Entgelt erstmals der jährlichen Anpassung gemäß VPI 2015. Die erstmalige Anpassung erfolgt im Jänner 2030 (Beendigung in Q1 → nächstes Kalenderjahr) und wird ab der ersten Quartalsrechnung 2030 verrechnet.

## IV. Kündigung und außerordentliche Beendigung

(11) Die ordentliche Kündigung des Zusatzpaketes und des Basisvertrages ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten jeweils zum Ende eines Abrechnungszeitraumes zulässig, frühestens jedoch zum Ablauf der gemäß Abs. 2 gewählten Mindestvertragslaufzeit.

(12) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.